

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und  
Invalidenversicherung. 1903-1913**

**1906**

92 (1.8.1906)

# Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Her ausgegeben vom badischen Amts-Revidenten-Verein.

Nr. 92.

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Buchhandlung bezogen 3.00 M.  
pro Jahr.

August 1906.

Anzeigen kosten die zweispaltige  
Zeile oder deren Raum 24 Pf.  
Drucklegung beginnt jeweils am  
10. jeden Monats.

8. Jahrg.

**Inhalt:** 1. Stellung von Räumen zur Musterung und Aushebung. — 2. Zur Prüfung der Rechnungen der Betriebskrankenkassen. — 3. Fünf Anfragen mit Antworten. — 4. Entspricht das folgende Verfahren den Vorschriften des § 44 u. a. der Rechnungsanweisung? — 5. Festsetzung des Termins zum Einrücken in den Bürgergenuß. — 6. Ueber den Einzug der Privatwaldhüterlöhne. — 7. Ueber die Gründung von Bezirksparkassen. — 8. Ueber die Verwendung von Sparkassenüberschüssen. — 9. Invalidenversicherung. — 10. Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der städt. Beamten in Freiburg. — 11. Belehrung über die freiwillige Weiterversicherung (§ 14 Abs. 2 F.-V.-G.) und die Selbstversicherung (§ 14 Abs. 1 F.-V.-G.). — 12. Ueber die Entwicklung des Geldes und der Währungssysteme. — 13. Zuständigkeit der Grundbuchhilfsbeamten. — 14. Briefkasten. — 15. Anzeigen.

## Stellung von Räumen zur Musterung und Aushebung.

In der Amtstadt Sch. wird, da die Gemeinde nicht über geeignete Räume verfügt, das Musterungs- und Aushebungsgeschäft in einem Wirtshaus abgehalten und es hat die Stadt dem Besitzer jeweils einen verhältnismäßig bedeutenden Mietzins zu entrichten. Da es sich um eine rein staatliche Angelegenheit handelt und der § 60 Ziffer 7 der Wehrordnung die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten ausdrücklich den Zivilvorstehenden zuweist, da ferner Bestimmungen nach § 36 Abs. 2 des Reichsmilitärgesetzes für Baden nicht erlassen worden sind, wurde der Gemeinde im Abhörverfahren nahegelegt, den Ersatz jener Kosten aus der Staatskasse zu begehren.

Auf ein entsprechendes Gesuch hat sich das Gr. Ministerium des Innern dahin ausgesprochen, die Bestimmung des § 60 des badischen Wehrgesetzes vom 12. Februar 1868, welche festsetzt, daß die Gemeinden der Aushebungsorte für die zur Musterung und Aushebung erforderlichen Lokale zu sorgen haben, sei nirgends zur Aushebung gelangt. Der § 36 des Reichsmilitärgesetzes lasse aber die Frage, ob der einzelne Bundesstaat oder die Gemeinden dieses Staates die nicht dem Reich obliegenden Kosten zu tragen habe, unberührt und es könne hiernach der Ersatzanspruch der Stadt Sch. nicht anerkannt werden. Daß der § 60 des badischen Wehrgesetzes noch in Gültigkeit ist, dürfte nicht allgemein bekannt sein.

## Zur Prüfung der Rechnungen der Betriebskrankenkassen.

Mit Erlaß des Gr. Landesversicherungsamtes vom 21. Mai 1901, Nr. 371 sind die Gr. Bezirksämter angewiesen worden, sich über den Vollzug des § 27 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 14. November 1887 und 3. Dezember 1892, betreffend die Statistik und Rechnungsführung der Kranken- und Hilfskassen zu verlässigen. Die vom Amt Sch. hinsichtlich der Betriebskrankenkassen angeforderten

Erhebungen ergaben, daß die Prüfung der Rechnungen durch kaufmännische Bureau-Angestellte oder Zakrifmeißen vorgenommen wurde, von denen die Kassenvorstände auf ergangene Anfrage erklärten, daß sie die zur Prüfung nötigen Sachkenntnisse besäßen. Bei der vom Amt vorgenommenen Nachprüfung einiger Rechnungen zeigte sich, daß zwar der Kalkül in Ordnung u. auch die Ausgaben belegt waren, daß aber über die Anwendung der gesetzlichen und Satzungs-Bestimmungen überall große Unsicherheit, zum Teil auch Unkenntnis herrschte. Den betreffenden Kassenvorständen wurde infolgedessen eröffnet, daß diese Art der Prüfung der erwähnten Vorschrift nicht genüge und der Bezug eines Rechnungsverständigen verlangt. Auf die eingelegte Beschwerde erging von Gr. Landesversicherungsamt folgender Bescheid:

„Als Rechnungsverständige im Sinne des § 27 der Verordnung vom 14. November 1887 und 3. Dezember 1892 kommen nicht nur Rechnungsbeamte, welche eine staatliche Prüfung abgelegt haben, sondern auch die Rechnungsbeamten der Gemeinden, Sparkassen, Kreise, Krankenkassen und dergl., Rechnungssteller, sowie kaufmännisch gebildete Personen in Frage. Wenn es auch durchaus wünschenswert ist, daß die zur Prüfung herangezogenen Personen auch Gesetzeskenntnisse auf dem Gebiete der Krankenversicherung haben, so wußt der Mangel derselben allein keinen ausreichenden Grund, die Uebertragung der Rechnungsprüfung an einen im Rechnungswesen genügend erfahrenen Sachverständigen von Aufsichtswegen zu beanstanden.“

Beigelegt sei, daß der Bezug eines staatlich geprüften Revisionsbeamten vom Amt nicht verlangt worden war.

## Frage.

Ein Revisionsbeamter hat im Interesse der Förderung der Rechnungslegung die Anregung gegeben, die sogenannten ständigen Rechnungsvorträge mit der Schreibmaschine auszuführen.

Ich selbst kann mich für die Sache nicht erwärmen, möchte aber mit diesen Zeilen bezwecken, Meinungsäußerungen über die Verwendung der Schreibmaschine für den erwähnten Zweck herbeizuführen oder zu vernehmen, ob bei irgend welcher Berechnung die Schreibmaschine angewendet wird und welche Erfahrungen damit gemacht wurden. *F. B.*

**Antwort.**

Die Verwendung von Schreibmaschinen zur Fertigung ständiger Rechnungsvorträge dürfte zu Bedenken einen Anlaß nicht geben. Die Hauptsache ist, daß die Rechnungsvorträge sauber und deutlich sind; die handschriftlich gefertigten Rechnungsvorträge lassen mitunter die Deutlichkeit vermissen. Nach meinen Wahrnehmungen hat man mit der Verwendung von Schreibmaschinen zu dem erwähnten Zwecke keine ungünstigen Erfahrungen gemacht. *Mr.*

**Entspricht das folgende Verfahren den Vorschriften des § 44 u. a. der Rechnungsanweisung?**

I.

Die Direktion des Wasserwerks übersendet dem Gemeinderat am Schlusse eines Kalenderquartals die Aufnahme der Wassermesser zur Einsicht und weiteren Verfügung. Diese Aufnahme enthält den Stand des laufenden Quartals, jenen des vorangegangenen Quartals und unter Vergleichung der beiden Stände den Wasserverbrauch in Kubikmetern. Der Gemeinderat beschließt: „Geht an die Berechnung zum Einzugs“. Die Aufgabe, die an die Berechnung mit diesem Beschlusse gestellt wird, besteht nun darin, die Verbrauchsziffern zu prüfen, die Wasserzinsse auf Grund der für die Konsumenten maßgebenden verschiedenen Einheitsätze sowie die Wassermessermiete zu berechnen nach beendigtem Einzugs das von allen Schlacken gereinigte Verzeichnis zur Anweisung vornehmen und nach Erledigung etwaiger Reklamationen zulegen.

II.

Der Armenrat beschließt heute, der Familie des N. R. täglich zwei Liter Milch als Unterstützung zu gewähren, fagen wir auf die Dauer von 3 Monaten. Nach Ablauf dieser Dauer wird die Gewährung auf weitere 3 Monate ausgesprochen usw., so daß die Bewilligung schließlich auf einen längeren Zeitraum sich bezieht. Die erste und jede weitere Bewilligung wird im Sitzungsprotokolle niedergelegt. Der Lieferant reicht jeden Monat seine Rechnung ein. Auf Grund der Beschlüsse weist der Sekretär des Armenrats die Rechnung jeweils sofort f. S. an unter Befügung der verschiedenen Beschlusnummern, deren mitunter 3-4, manchmal in das Vorjahr zurückreichend, aufgeführt sind, ohne die Rechnungen selbst aber nochmals die Sitzungen des A. R. passieren zu lassen. (Die übrigen Rechnungen und Ausgaben gehen jeweils geordnet durch die Sitzung).

**Antwort.**

Zu I. An sich ist es nicht ausgeschlossen, daß dem Gemeinderat außer den mit „der Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens“ — § 1 Gem.-Rech.-Anw. — zusammen hängenden Arbeiten seitens des Bürgermeisters oder Gemeinderats auch anderweite Geschäfte übertragen werden. Ausgenommen sollten naturgemäß solche Geschäfte sein, die Kontrollzwecken gegenüber dem Rechner zu dienen bestimmt sind oder deren Erledigung durch den Rechner eine wirksame Ueberwachung desselben vereiteln oder erschweren.

Ob die Fertigung des hier in Frage stehenden Geschäfts durch den Rechner in Beziehung auf dessen Ueberwachung zu Bedenken Veranlassung geben kann,

hängt von der Beschaffenheit der bezüglichen Belege ab, ist somit eine Frage des einzelnen Falles.

Im Allgemeinen wäre es allerdings sachgemäßer, wenn der Rechner nur mit dem Vollzug, nicht aber mit der Feststellung von Einnahmen betraut wäre.

Wegen der Fertigung von Einnahmeregistern und dergl., siehe im übrigen Zusatz 18 zu § 43 der Gem.-Rech.-Anw. von Müller, Muser, Roth.

Zu II. Es ist hier zu unterscheiden zwischen den Beschlüssen wegen Verabreichung von Milch und den Anweisungen der durch den Vollzug dieser Beschlüsse entstehenden Ausgaben. In ersterer Beziehung sind die gefaßten Beschlüsse für den ganzen, in diesen Beschlüssen bezeichneten Zeitraum maßgebend. Die Gemeinde- oder Armenkassse jedoch bedarf zur Auszahlung der für die Milch angeforderten Beträge jeweils einer ordnungsmäßigen Dekretur; diese Dekreturen müssen den allgemeinen Erfordernissen — siehe § 43 ff der Gem.-Rech.-Anw. — genügen, gemäß § 44 Abs. 2 Gem.-Rech.-Anw. somit insbesondere auch auf einem Sitzungsbeschlusse der Anweisungsbehörde beruhen. Die Anweisungsbehörde hat nicht nur zu prüfen, ob die Verabreichung von Milch im ganzen Umfange den erteilten Weisungen gemäß erfolgt ist, sondern auch ob die hierfür angeforderten Beträge im Einzelnen und Ganzen sich zur Auszahlung und demgemäß zur Anweisung eignen. *Mr.*

**Festsetzung des Termins zum Einrücken in den Bürgergenuß.**

Der Gemeinderat I. legte dem Bezirksamt G. einen Bürgerausschußbeschlusse mit der Bitte um Staatsgenehmigung vor, wornach der Termin für den Beginn des Bürgergenusses auf 1. April festgesetzt war.

Die Anfrage des Bezirksamts, welche Gründe zur Herbeiführung des Beschlusses geführt hätten und wie es mit dem Einrücken in den Bürgergenuß bisher gehalten worden, beantwortete der Gemeinderat dahin, er wolle eine bestimmte Zeit festgesetzt haben, wann die Vergebung des Bürgergenusses an neuzugehende Bürger oder die Entziehung des Genusses beim Abgang von Bürgern stattfinden soll.

Das Bezirksamt erließ hierauf an den Gemeinderat folgende Verfügung:

Zu einer anderweiten Festsetzung bezw. Regelung des Bezugs des Bürgergenusses war nach § 104 Abs. 2 Gem.-Ordg. zunächst der Beschluß von zwei Drittel der Stimmen aller stimmfähigen Gemeindebürger (nicht des Bürgerausschusses) erforderlich; ein etwaiger Beschluß der Bürger dürfte aber nicht auf Beseitigung der Bestimmungen des § 106 Gem.-Ordg., welcher vom Einrücken in den Genuß im Allgemeinen spricht, ausgedehnt werden.

Wir bemerken zur Sache:

Da nach § 1 des Bürgerrechtsgef., vergl. mit § 48 dafselbst, das Recht zur Teilnahme am Bürgergenuß sofort mit dem Bürgerrecht erworben wird, so muß auch der frühere Erwerb des Bürgerrechts das frühere Recht zum Bürgergenuß begründen.

Hiernach wäre es nicht angängig, wenn eine Person durch Beschluß des Gemeinderats z. B. am 5. Januar als Bürger aufgenommen wird, dieser Person nur einzelne Bürgerrechte zuzugestehen und dieselbe namentlich in materielle Rechte einzuweisen nicht einrücken zu lassen, wenn solche tatsächlich vorhanden und frei sind. — Wird daher jemand Bürger, so hat er auch zugleich Anspruch auf freie Genußteile; sind letztere nicht vorhanden, so kann selbstredend ein Einrücken in freierwerbende Genußteile nur dem Rang nach stattfinden. Der vom Bürgerausschuß gefaßte



Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen, welche nicht invalidenversicherungspflichtig sind."

Müssen nun nach der obigen Bestimmung die Industrielehrerinnen des Bezirks, welche der Invalidenversicherungspflicht unterliegen, auch zur Krankenversicherung beigezogen werden?

**Antwort.**

Die Krankenversicherungspflicht kann nach § 2 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes nur auf die im Betriebe und im Dienste einer Kommune (Gemeinde) beschäftigten Personen ausgedehnt, also neben den in Gemeindebetrieben arbeitenden Personen (Personen in wirtschaftlicher Tätigkeit) nur noch auf Personen in sog. regiminellem Dienste, nämlich auf Polizeidiner, Nachtwächter, Turmhüter, Feldhüter (siehe Boeke, Anmerkungen zu § 2 Ziffer 2 des Kr. Ges.) als Organe für die Ausübung der Orts- und Gemeindepolizei erstreckt werden.

Die sog. Industrie- (Handarbeits-)Lehrerinnen gehören aber, wie dies auch durch die Spruchbehörden bei Entscheidungen über die Frage ihrer Invalidenversicherungspflicht schon des öfteren festgestellt worden ist, nicht zu dieser Kategorie von Krankenversicherungspflichtigen Personen, sondern zur Kategorie der Lehrerinnen; sie sind weder im Betrieb einer Gemeinde, noch im Kommunaldienst (Gemeindevverwaltung), diesen im engsten Sinn gedacht, beschäftigt und daher nicht Krankenversicherungspflichtig (auch nicht auf Grund der statutarischen Bestimmung).

**Anfrage.**

Wenn ein Kassenmitglied von auswärts auf Kosten der Gemeindefrankenversicherung schwer krank in ein Spital verbracht wird, so daß dasselbe nicht mehr im Stande ist, die Angaben zum Erhebungsbogen zu machen, ganz mittellos ist, die letzten zwei Jahre an vielen Orten gearbeitet hat, so daß der Unterstüßungswohnsitz nicht mehr festgestellt werden kann und dasselbe stirbt.

Wer muß die Beerdigungskosten bezahlen? Diejenige Gemeinde, in der es versichert war und die dasselbe schwer krank in das Spital bringen mußte, oder diejenige Gemeinde, in deren Spital es verstorben ist? Ich bemerke, daß die Unterstüßungspflicht erst nach dem Ableben eingetreten ist und der Aufenthalt im Spital kein freiwilliger war. K. K.

**Antwort.**

Vorläufig unterstüßungspflichtig ist derjenige Ortsarmenverband, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet: § 28 U. B. G. Darauf, ob die Sonderbestimmung in § 30 Abs. 1 lit. b Schlusssatz („Einführung in die Anstalt") Anwendung findet, kommt es nicht an. Solange der Versicherte Anspruch auf Krankenunterstützung hat und die Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse ihrer Verpflichtung durch Unterbringung des Kranken in einem Krankenhaus nachkommt, liegt eine pflichtenrechtliche Hilfsbedürftigkeit nicht vor.

Die letztere ist also im vorliegenden Falle erst eingetreten mit dem Tode, somit im Bezirk desjenigen Ortsarmenverbandes, in welchem sich das Krankenhaus befindet. Diesem, nicht dem Ortsarmenverband des Aufenthaltsorts vor der Einführung ins Krankenhaus, liegt darnach die vorläufige Zahlung der Beerdigungskosten ob.

Die Ortsarmenbehörde dieser Gemeinde hat sich, wenn ein Unterstüßungswohnsitz nicht ermittelt werden kann, wegen des Erfasses an den Landarmenverband zu wenden und darzulegen, daß sie alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach

Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittlung eines Unterstüßungswohnsitzes anzusehen waren."

Als geeignete Erhebungen werden in Fällen der vorliegenden Art u. a. in Betracht kommen: Anfragen über den Aufenthalt und den Ort der Herkunft im letzten Aufenthaltsort und rückwärts hinsichtlich er letzten Jahre, Durchsicht hinterlassener Papiere, Einforderung der Leittungsarten und — unter Umständen — eines Strafregisterauszugs.

Bekannt der Landarmenverband die Kostenersatzung ab, so bleibt der Ortsarmenbehörde der Weg der Klage bei dem Verwaltungsgericht (Bezirksrat, Verwaltungsgerichtshof). Agr.

**Anfrage.**

Hat der Rechner die Zustellung von Umlagen-, Forderungs- und Gebührenforderungszettel selbst zu besorgen oder hat dies durch den Rats- und Polizeidiner zu geschehen?

Der Rats- und Polizeidiner hier, beschwert sich, daß ihm der Gemeinerechner zumutet, die Umlageforderungszettel, die Gebührenforderungszettel oder sonstigen Einzugsporteln, den Beteiligten zu stellen ohne jegliche Vergütung; so habe er heute wieder Forderungszettel erhalten, bezüglich Einzug der Beiträge für die Unfallversicherung der Bauhandwerker (Sektion Straßburg), wofür der Rechner 4 Prozent bezieht und ihm die unentgeltliche Zustellung zumutet wird.

Rats- und Polizeidiner K. hier, der schon 35 Jahre im Dienst ist, hat nach seinem Dienstvertrag vom 15. Juni 1871 folgende Vertragsbedingungen eingegangen:

§ 1. M. K. übernimmt den Rats- und Polizeidinerdienst hiesiger Gemeinde und verpflichtet sich alle Anordnungen und Aufträge vonseiten des Gemeinderats, Bürgermeisters, Ratschreibers u. Gemeinerechners, die sich auf den Dienst beziehen, schnell und genau auszuführen.

§ 2. Demselben wird außer den gesetzlichen Gebühren für die einzelnen Verrichtungen ein jährliches Aversum von 100 fl. zahlbar in 1/4-jährigen Raten aus der Gemeindefasse bewilligt (hat jetzt jährlich 400 M.).

Nach seiner Aussage, besorgen sämtliche Rechner der Nachbargemeinden diese Zustellungen selbst, oder aber bezahlen den beauftragten Zustellungsbeamten aus ihrem Gehalt.

Im Auftrage des Rats- und Polizeidiners K. frage ich bei verehrl. Stelle an:

Hat der Rechner nach den gesetzl. Bestimmungen, die Zustellungen der Forderungszettel selbst vorzunehmen, oder hat er die beauftragte Person aus seinem Gehalt zu bezahlen.

Nach dem Vertrag wird der Rats- und Polizeidiner nur die Mahnungen u. vorzunehmen haben, aber nicht die Zustellungen.

M., Ratschreiber.

**Antwort.**

Die Zustellung der Forderungszettel ist nach dem Wortlaut der maßgebenden Verordnungsbestimmungen:

§ 35 Abs. 2 G. B. G., § 2 Abs. 1 der Verordg. vom 3. November 1884, Gef. Bl. S. 455, Sache des Gemeinerechners.

Inwiefern er hierbei die Dienste des Gemeinerechners in Anspruch nehmen kann und über die Beigabe besonderer Kassendiner, entscheidet die örtliche Regelung.

Im vorliegenden Fall wird der Gemeinerechner auf Grund des § 1 des Dienstvertrages für den

Gemeindediener berechtigt sein, den letzteren mit Zustellung von Forderungszetteln zu beauftragen.

Rgr.

**Anfrage.**

Zeit Bestehen der hiesigen Gemeindeparlasse führte ich als Kontrolleur derselben, die Aktivkapitalienbücher. Bei der dieser Tage stattgefundenen Dienstvisitation wurde durch den Herrn Revisionsbeamten die Unterzeichnung der Zinszahlungsquittungen meinerseits beanstandet, resp. betont, daß nur der Rechner die Zinszahlungsquittungen zu unterzeichnen habe und die Unterschrift des Kontrolleurs als Aktivkapitalienbuchführer nicht zulässig sei.

Ich ersuche nun ergebenst um gefl. Bescheid in der Zeitschrift (Briefkasten) ob die Ansicht des Herrn Revisionsbeamten richtig ist oder nicht, denn meine Ansicht geht dahin, daß doch jeder Buchführer, auch die von ihm ausgestellte Zinszahlungsquittung unterzeichnen sollte bezw. dann außer vom Aussteller (Kontrolleur) auch vom Rechner zu unterzeichnen wäre.

R. Kontrolleur.

**Antwort.**

... die Bezeichnung der Formen und Fälle der Kollektivzeichnung der Namens der Sparkasse auszustellenden Urkunden sind — — — durch Satzungen zu regeln.“ § 2 Spark.-Ges.

Außerdem kommt es vor, daß in Darlehensverträgen dem Schuldner bedungen wird, er dürfe das Kapital ganz oder teilweise gültig nur gegen Empfangsbescheinigung des Rechners und Kontrolleurs abzahlen.

Nach IV § 5 des im Erlaß Sr. Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1894 Nr. 17 759 erwähnten Vordruckes zu Kapitalzusagecheinen für Tilgungsdarlehen fallen unter diese Bedingung auch die (Kapital und Zins umfassenden) Jahreszahlungen (Annuitäten).

Nach den Satzungen der hier in Frage kommenden Sparkasse ist (§ 4 der Satzungen) nur vorgeschrieben, daß jedem Einleger ein Einlagebuch zuzustellen ist, in welches die Einlagen, die Rückzahlungen, die verfallenen und bezahlten Zinsen, übereinstimmend mit den Büchern der Anstalt eingetragen und durch die Unterschrift des Rechners und Kontrolleurs bestätigt werden.“

Hiernach hat der Kontrolleur dieser Sparkasse neben dem Rechner nur die Einträge in die Sparbücher und sofern und soweit den Schuldnern auf Grund einer Bedingung im Darlehensvertrag Zahlung nur gegen Quittung des Rechners und Kontrolleurs erlaubt ist, diese Quittungen mitzuunterzeichnen.

Im Uebrigen ist im Hinblick auf §§ 1, 5, 72 Sp.-R.-A. der Rechner allein und nur dieser berechtigt, vollgültige Quittungen zu erteilen. Rgr.

**Ueber die Gründung von Bezirksparlaffen.**

Bei der Erweiterung der Städtischen Sparkasse N. zu einer Bezirksparlaffe wurde zwischen der bisherigen Sparkasse und den Landgemeinden ein Vereinbarung getroffen, deren wichtigsten Punkte sind:

1. Von dem auf 1. Januar 1906 vorhandenen reinen Vermögen der Sparkasse gehen 100 000 M. auf die Bezirksparlaffe über. Letzterer Betrag ist der Stadtgemeinde bei einer etwaigen künftigen Auflösung der Sparkasse, soweit er nicht etwa für Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden muß, vorweg zuzuweisen.

2. Die Verbandsgemeinden verpflichten sich zu der festgesetzten Summe von 100 000 M. weitere 100 000 M. als Eintrittsgeld einzubezahlen.

3. Das Eintrittsgeld berechnet sich nach der Höhe des Staatssteuerkapitals der einzelnen Verbandsgemeinden und der bei der Klasse befindlichen Einlageguthaben aus den einzelnen Verbandsgemeinden im Verhältnis zur Summe des Staatssteuerkapitals und des gesamten Einlagestandes aller Verbandsgemeinden.

Die beiden Prozentfüße (prozentualer Anteil an der Gesamtsumme des Staatssteuerkapitals und prozentualer Anteil am Einlagestand) zusammengezählt und durch 2 geteilt, ergeben den prozentualen Anteil jeder Gemeinde, mit welchem sie zur Entrichtung des Eintrittsgeldes herangezogen wird.

Der Berechnung ist das Staatssteuerkataster von 1905 und der Durchschnitt der Einlagen am 31. Dez. 1903 und 1904 zu Grunde zu legen.

4. Vom 1. Januar 1906 sind von den sich ergebenden Ueberschüssen der Stadtgemeinde alljährlich vorweg zuzuweisen:

a. zur teilweisen Bestreitung des Aufwands der höheren Bürgerschule, der Gewerbeschule, der Beiträge zur freiwilligen Feuerwehr, zur Sanitätskolonne, zum Bezirksinvalidenfond und anderen gemeinnützigen Einrichtungen die Summe von 6000 M.

b. 4 Prozent aus dem für die Stadtgemeinde vorbehaltenen Betrag aus dem vorhandenen Vermögen der Sparkasse in Höhe von 100 000 M. 4000 M.

zusammen 10 000 M.

Der sodann noch verbleibende Rest der Ueberschüsse ist an die Verbandsgemeinden unter Zugrundelegung des oben näher ausgeführten Verteilungsmaßstabes zu überweisen.

5. Der für die Verteilung der Ueberschüsse und die Deckung der Verluste festgesetzte Maßstab kann nur mit Zustimmung des Bürgerausschusses der Stadtgemeinde vom Verbandsausschuß geändert werden.

6. Der Verwaltungsrat wird um 2 Mitglieder vermehrt. Der Verbandsausschuß hat hievon eines aus dem Gemeinderat der Amtstadt, das andere aus der Zahl der Verbandsausschußmitglieder der Landgemeinden zu wählen. Der Verbandsausschuß besteht aus dem jeweiligen Bürgermeister oder dessen Stellvertreter der zum Verband gehörigen Orte und dem Verwaltungsrat.

7. Keine der Verbandsgemeinden darf bei Vermeidung des Ausschlusses auf eigene Rechnung Sparkassen gründen, sich direkt oder indirekt an ähnlichen Unternehmungen anderwärts beteiligen oder solche unterstützen. Vielmehr ist jede Gemeinde verpflichtet, mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß fortan die Sparkassengeschäfte der Gemeinden und ihrer Einwohner möglichst bei der Bezirksparlaffe abgewickelt werden.

**Ueber die Verwendung von Sparkassenüberschüssen.**

Die Gemeinde N. besteht aus dem Hauptort und fünf Nebenorten (zusammengesetzte Gemeinde im Sinne des § 161 Gndordg.).

Die Sparkassenüberschüsse wurden bisher der Hauptgemeinde zu  $\frac{3}{5}$  und einer der Nebengemeinden zu  $\frac{2}{5}$  zugewiesen.

Die Verwendung der Ueberschüsse erfolgt immer in der Weise, daß die Ueberschüsse auch den restlichen vier Nebengemeinden (vier einzelne Hofgüter) zu Gute kamen und hatten sich Beschwerden bisher nicht gezeigt. Nun wurden vor einigen Jahren Ueberschüsse zur Erstellung einer Wasserleitung im Hauptort genehmigt und verlangen nun nachträglich die Hofbesitzer die Zuweisung eines entsprechenden Teils der Ueberschüsse an die vier Ortsgemeinden (Hofgüter)

unter der Begründung, daß sie an der Erstellung der Druckleitung im Hauptort kein Interesse gehabt hätten.  
Die Gemeindeversammlung hat sich hierzu gegen ablehnend verhalten.

Kann nun seitens der Hofbesitzer die Zuweisung eines entsprechenden Teiles der Ueberschüsse, die dann allerdings auch nur wieder für gemeinnützige Zwecke Verwendung zu finden haben, erzwungen werden und auf welchem Wege?

**Antwort.**

Nach § 15 Absatz 2 des Sparkassen-Gesetzes sind die Sparkassen-Ueberschüsse „den bürgerlichen Gemeinden“ behufs deren Verwendung „zu gemeinnützigen Ausgaben“ zur Verfügung zu stellen. Einen Anspruch auf einen Teil der Ueberschüsse können hiernach die Hofbesitzer nicht erheben. Ueber die Art der Verwendung dieser Ueberschüsse haben die Gemeindeversammlungen (Bürgerausschüsse) mit Staatsgenehmigung zu beschließen.

Aus dem Umstande, daß im einzelnen Falle der Verwendungszweck nicht der Gesamtheit der Gemeindevohner zugute kommt, kann ein Anspruch der nichtberücksichtigten Einwohner auf einen Teil der Ueberschüsse selbstredend auch nicht abgeleitet werden; es dürfte dieses vielleicht den Gemeindeorganen nur Veranlassung geben, die in der Folge der Gemeinde zugewendeten Sparkassenüberschüsse mehr für die früher unberücksichtigt gebliebenen Ortsteile und Einwohner nutzbar zu machen.

Da übrigens der Aufwand für die Wasserleitung ein Gemeindeaufwand ist, der beim Mangel anderweitiger Mittel auf die gesamten umlagepflichtigen Steuerkapitalien umgelegt wird, so gewährt die durch die Verwendung der Sparkassenüberschüsse zu diesem Zweck eintretende Minderung des durch Umlage aufzubringenden Aufwandbetrags der Gesamtheit der Umlagepflichtigen, mithin auch jenen Hofbesitzern, einen finanziellen Vorteil. Mfr.

**Invalidenversicherung.**

(Erhaltung u. Verlust der Anwartschaft.)

Sehr oft müssen Personen mit ihren Rentenansprüchen (auch Beitragserstattungen) abgewiesen werden, weil die aus der Markenklebung entsprungene Anwartschaft auf Rente erloschen ist. Es ist dies besonders für Personen, welche schon viele Jahre hindurch Beiträge bezahlt und nur durch eine vielleicht für wenige Wochen versäumte Beitragsleistung den Verlust ihrer Ansprüche verursacht haben, äußerst mühsam. Vielfach beruht die unterlassene Markenklebung auf Unkenntnis der Bestimmungen über Erhaltung und Verlust der Anwartschaft auf Rente.

Die Kartenausgabestellen sollten es sich deshalb angelegen sein lassen, bei der Aufrechnung von Quittungskarten, in denen während des zweijährigen Zeitraumes vom Ausstellungstage an für weniger als 20 Wochen Marken geklebt sind (anrechnungsfähige Krankheits- oder Militärdienstzeit zählt auch als Beitragszeit), die Inhaber dieser Karten auf die Gefahr des Verlustes der Anwartschaft stets hinzuweisen. Gewiß wird ein diesbezüglicher Hinweis in vielen Fällen von Erfolg gekrönt sein und die beteiligten Versicherten werden wohl kaum die geringen Geldopfer zur Nachzahlung der erforderlichen Beiträge scheuen, wenn sie über den ihnen drohenden Verlust ihrer Ansprüche an die Invalidenversicherung richtig belehrt werden.

Was den Beginn des Laufs der zweijährigen Frist des § 46 Inv.-Ges. anbelangt, so ist ausdrücklich hervorzuheben, daß diese Frist vom Tage der Ausstellung der Quittungskarten an gerechnet wird (also nicht von dem Tage

an, der in dem Vermerk auf der Außenseite der Karten: „verwendbar für die Zeit seit dem . . . .“ angegeben ist).

Marken, welche für vor dem Ausstellungstage einer Karte liegende Zeiten gelten, dürfen hiernach bei Prüfung der Frage, ob die Anwartschaft erhalten ist, nicht mitgezählt werden.

Es besitzt beispielsweise jemand eine Karte Nr. 6, ausgestellt unterm 16. Mai 1904 und verwendbar vom 18. April 1904 an mit 20 geklebten Marken. In dieser spätestens am 16. Mai 1906 aufzurechnenden Quittungskarte wäre die Anwartschaft nicht erhalten, weil 4 Marken für die Zeit 18. April 1904 bis 16. Mai 1904 gelten und demgemäß in dem zweijährigen Zeitraum 16. Mai 1904 bis 16. Mai 1906 nur 16 Marken geklebt sind, also 4 Marken zu wenig, welche zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft noch erforderlich wären und nachgeklebt werden müßten.

Am besten ist es, wenn die Nachklebung der nötigen Marken womöglich stets vor Ablauf der Karten, oder spätestens doch an dem Tage, an welchem die Aufrechnung der Karten noch erfolgen kann, stattfindet. Es können hiedurch etwaige spätere Beitreibungen am sichersten vermieden werden. Geschieht die Nachklebung jedoch aus irgend einem Grunde vor dem Ablauf der Quittungskarten nicht, so wäre die Anwartschaft trotzdem noch nicht definitiv erloschen, wenn im Wege der Nachversicherung in den zeitlichen Grenzen des § 146 Inv.-Ges. der drohende Verlust der Anwartschaft noch abgewendet werden kann, d. h. wenn in der folgenden zweijährigen Frist entweder Pflichtbeiträge für 2 Jahre zurück oder freiwillige Beiträge für 1 Jahr zurück noch nachgeklebt werden können und zwar mindestens für so viele Wochen, als zur Erhaltung der Anwartschaft in der vorherigen zweijährigen Periode erforderlich sind.

Ein Beispiel mag zur näheren Erläuterung dienen:

Ein Versicherter besitzt Quittungskarte Nr. 7, ausgestellt unterm 21. März 1904, in welche bis zum Ablaufstage, d. i. 21. März 1906 keinerlei Marken geklebt wurden. Am 5. November 1906 wird der Versicherte (oder vielleicht auch die Einzugs- bezw. Kartenausgabestelle) darauf aufmerksam, daß die Markenklebung in der Zeit 21. März 1904 bis dahin 1906 versäumt worden ist. Hat nun der bett. Versicherte im November und Dezember 1904, sowie während des Jahres 1905 in 20 Wochen versicherungspflichtige Lohnarbeit verrichtet, so ist am 5. November 1906 die Nachklebung von 20 Marken bis zurück 5. November 1904 noch zulässig und müßte eine solche angeordnet werden.

Steht versicherungspflichtige Lohnarbeit nicht in Frage, so könnte nur im Wege der freiwilligen Nachversicherung (vom 5. November 1906 zurück bis 5. November 1905) der Verlust der Anwartschaft geheilt werden, da es vom 5. November 1905 bis 21. März 1906 (Ablaufstage der Karte Nr. 7) noch 20 Wochen sind. (In beiden Fällen hätte die Nachklebung selbstredend in einer Karte mit folgender Nummer zu geschehen!) Wollte der eingetretene Verlust der Anwartschaft erst anfangs März 1907 beseitigt werden, so wäre dies nur noch möglich, wenn in der Zeit März 1905 bis 21. März 1906 versicherungspflichtige Lohnarbeit in mindestens 20 Wochen stattgefunden hätte. Durch freiwillige Nachversicherung könnte dagegen im März 1907 der eingetretene Verlust der Anwartschaft nicht mehr geheilt werden; denn im März 1907 wäre eine freiwillige Nachklebung von Marken für 20 vor dem 21. März 1906 lie-

gende Wochen völlig ausgeschlossen. Die Anwartschaft wäre letzterfalls definitiv erloschen und würde erst wieder auflieben, sobald durch Wiedereintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von zweihundert Beitragswochen zurückgelegt ist (also frühestens erst wieder in etwa 4 Jahren).

Es wird aus den obigen Ausführungen zur Genüge hervorgehen, daß es äußerster Vorsicht bedarf, um das Erlöschen einer einmal erworbenen Anwartschaft zu verhüten, daß es aber andererseits durch eine zu Gunsten der Versicherten sprechende Gesetzesauslegung des kaiserl. Reichsversicherungsamtes ermöglicht ist, auch nach dem Ablaufstag einer Quittungskarte den eingetretenen Verlust der Anwartschaft nach den Bestimmungen in § 146 Inv.-Ges. wieder zu heilen und hierdurch die Versicherten vor empfindlichem Schaden zu schützen.

### Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der städt. Beamten in Freiburg.

Einer Uebersicht über den Tarif für die etatmäßigen Beamten entnehmen wir die Angaben, daß in der Klasse Ia bisher gezahlt wurden: Gehalt: 4000—7000 M., Zulage: 300 M. alle 2 Jahre. Künftig beträgt das Gehalt 4500—7500 M., die Zulage 300 M. Höchstgehalt in 20 Jahren. Zu dieser Klasse gehören: der Vorstand des Grundbuchamts (2), Hochbauamts, Tiefbauamts, Gas- und Wasserwerks, Elektrizitätswerks und der Straßenbahn, Forstamts, Stadtkrentamts, Statist. Amts, Untersuchungsamts, Stadtkanzlarsamts, der Stiftungsverwaltung, der Theaterdirektion, des Stadtarchivs, der Kunstsammlungen.

In der Klasse Ib (neue Klasse) beträgt das Gehalt 4000—6500 M., Zulage 300 M. Höchstgehalt in 18 Jahren. Dazu gehören: Revisionsvorstand, Verwalter des Schlachthauses, des Kieselguts, des klinischen Hospitals.

II. Klasse. Bisher Gehalt 3300—5300 M., Zulage 200 M. alle 2 Jahre. Künftig Gehalt 3500 bis 5700 M., Zulage 250 M. Höchstgehalt in 18 Jahren. Dazu gehören: 1. und 2. Ratschreiber, 1. Stadtbaukontrollleur, Stadtarchitekt, 1. Bauverwalter, 1. Ingenieur beim Tiefbauamt, Betriebsleiter der Straßenbahn, Vorstand des Vermessungsamts, der Stadtgärtnerei, der Volksbibliothek, der Handelsschule, Verwalter des Gaswerks, der Beurbarung, der Drisenkrankenpflege.

III. Klasse. Bisher Gehalt 3000—4500 M., Zulage 180 M. alle 2 Jahre. Künftig Gehalt 3200 bis 5200 M., Zulage 250 M. Höchstgehalt in 16 Jahren. Dazu gehören: Stadtrevisor, Oberbuchhalter, Verwalter der Armen- und Kreisasse, Registrator, 2. Bauverwalter, 2. Stadtbaukontrollleur, Ingenieure (3), Stellvertretender Landesbeamter, 2. Tierarzt, Verwalter der Abfuhranstalt.

IV. Klasse. Bisher Gehalt 2500—4000 M., Zulage 150 M. alle 2 Jahre. Künftig Gehalt 2700 bis 4300 M., Zulage 200 M. Höchstgehalt in 16 Jahren. Dazu gehören: Buchhalter und Kassiere, Gehaltsklasse A (11), 3. Ratschreiber, Sekretär, Gehaltsklasse A (9), Expeditor, Maschinen- und Schaltmeister, Elektrotechniker, 3. Tierarzt, Handelslehrer (7). (Die Handelslehrer, welche an der hiesigen Schule eine Dienstzeit von 10 Jahren zurückgelegt haben, können nach Gehaltsklasse III befördert werden). 1. Techn. Assistent beim Tiefbauamt, Theatermeister.

V. Klasse. Bisher Gehalt 2000—3500 M., Zulage 150 M. alle 2 Jahre. Künftig Gehalt 2200 bis 3800 M., Zulage 200 M. Höchstgehalt in 16

Jahren. Dazu gehören: Buchhalter und Kassiere, Gehaltsklasse B (7), Sekretäre, Gehaltsklasse B (12), 1. Registraturassistent, Kontrollleur der Sparkasse, Verwalter des Arbeitsamts, Techn. Assistenten (4), Straßen-, Brunnen-, Werk- und Bahameister (7), 1. Gaskontrollleur, Obergarderobier, Bauaufseher beim Hochbauamt (2), Begräbniskommissär.

VI. Klasse. Bisher Gehalt 1600—2500 M., Zulage 120 M. alle 2 Jahre. Künftig Gehalt 1900 bis 3100 M., Zulage 150 M. Höchstgehalt in 16 Jahren. Dazu gehören: Kanzlei-, Sekretariats-, Registratur-, Archiv-, Verwaltungs- und Kassienassistenten (34), Kontrollleure (8), Marktmeister und Verbrauchsteuerkontrollleur, Eichmeister, Waldstraßenmeister, Maschinisten und Montreure (3), Friedhofsaufsicher, Bauaufseher beim Tiefbauamt (2), Technischer Beamter der Gesundheitspolizei, Lagermeister beim Gaswerk, Gehilfe der Inventurbehörde, 2. Gaskontrollleur.

VII. Klasse. Bisher Gehalt 1400—2200 M., Zulage 80 M. alle 2 Jahre. Künftig Gehalt 1600 bis 2400 M., Zulage 100 M. Höchstgehalt in 16 Jahren. Dazu gehören: Verwaltungsgehilfen (12), Diener und Schreibgehilfen (6), Verbrauchsteuererheber (3), Amtsvollzieher (4) Lademeister, Schlachthaushallenmeister, Schaltwärter (2), 2. Kontrollleur der Straßenbahn, Ratsdiener und Hausmeister (7), Aufseher und Magazinier (5), 1. Gehilfe der Stadtgärtnerei, Heizer (2), Begräbnisordner, Obmann der Markteinzahlung, Obmann der Feldhüter, Güteraufseher bei der Stiftungsverwaltung.

VIII. Klasse. Bisher Gehalt 1250—1800 M., Zulage 55 M. alle 2 Jahre. Künftig Gehalt 1450 bis 2000 M., Zulage 80 M. Höchstgehalt in 14 Jahren. Dazu gehören: Diener, Einzieher und Pförtner (31), Aufseher (3), Gasmesserableser, Kieselmeister, Desinfektor, Armenkontrollleurin und Schreibgehilfinnen (5). Weiterin der wählbaren Abteilung des Arbeitsamts, Schaffner und Wagenführer (76).

IX. Klasse. Bisher Gehalt 900—1300 M., Zulage 40 M. alle 2 Jahre. Künftig Gehalt 1100 bis 1500 M., Zulage 60 M. Höchstgehalt in 14 Jahren. Dazu gehören: Straßewarter (16), Feldhüter (6), Telephonistinnen (4).

### Belehrung über die freiwillige Weiterversicherung (§ 14 Abs. 2 Z. B. G.) und die Selbstversicherung (§ 14 Abs. 1 Z. B. G.).

Es ist in den weitesten Kreisen noch zu wenig bekannt, welcher großer Nachteil Versicherten bzw. früher Versicherten daraus entsteht, wenn die Beitragsentrichtung d. h. das Markenleben längere Zeit unterbleibt. Wenn nämlich innerhalb zweier Jahre vom Ausstellungstag einer Quittungskarte ab, nicht mindestens 20 Marken geklebt werden, so verliert man alle Ansprüche auf Renten und sonstige Wohltaten des Gesetzes. Von diesem Schaden werden hauptsächlich solche Personen betroffen, welche früher als Dienstboten, Gesellen, Fabrikarbeiter usw. in einem Arbeitsverhältnis standen und nach Aufgeben desselben sich nicht selbst um das Weiterleben von Marken kümmern. Die Gefahr liegt bei diesen um so näher, als die Markenklebung, so lange das Dienst- oder Arbeitsverhältnis dauerte, von der Krankenkasse oder dem Arbeitgeber besorgt wurde, die Versicherten selbst also mit dem Markenleben gar nichts zu tun hatten.

Jeder Versicherte und früher Versicherte wolle daher die nachstehende Belehrung genauestens beachten. Der Vollständigkeit wegen haben wir in die Belehrung auch die wesentlichsten Bestimmungen über die sog.



Selbstversicherung, wie sie der § 14 Abs. 1 Z. B.-G. im Auge hat, aufgenommen.

**A. Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung.**

Jede noch erwerbsfähige Person, welche einmal versicherungspflichtig beschäftigt war, und für die auch bereits Pflichtmarken geklebt sind, ist, wenn keine versicherungspflichtige Beschäftigung mehr stattfindet, jederzeit befugt, freiwillig weiterzuversichern, oder, wenn vielleicht jahrelang nicht mehr geklebt wurde, und die Anwartschaft auf Rente gemäß § 46 des Invalidenversicherungsgesetzes verloren gegangen ist, die Versicherung zu erneuern, was durch Weiterklebung von Marken geschieht. Die Weiterversicherung kann auch im Auslande erfolgen mit Marken derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zuletzt beschäftigt war oder sich aufgehalten hat.

Es ist dabei aber zu beachten, daß zur Erfüllung der gesetzlichen Wartezeit von 200 Beitragswochen für die Invalidenrente regelmäßig mindestens 100 Wochenbeiträge auf Grund versicherungspflichtiger Beschäftigung geleistet sein müssen; es genügt dann, wenn die weiteren 100 Beitragsmarken auf Grund der freiwilligen Weiterversicherung (§ 14 Abs. 2 Z. B.-G.) geklebt werden.

Wer also 1000 auf Grund der Versicherungspflicht geklebte Beitragsmarken nachweisen kann, dem ist die freiwillige Weiterversicherung unter allen Umständen zu empfehlen.

Wer diese Voraussetzung nicht erfüllt, dem kann die freiwillige Weiterversicherung nur in den zwei nachstehenden Fällen empfohlen werden:

1. wenn er voraussichtlich früher oder später wieder durch versicherungspflichtige Beschäftigung die Zahl der vorhandenen auf Grund solcher Beschäftigung geklebten Marken auf mindestens 100 ergänzen wird;
2. wenn er noch nicht 40 Jahre alt ist und auf Grund der Berechtigung zur Selbstversicherung (§ 14 Abs. 1 Z. B.-G., siehe unter B) nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes noch Marken kleben darf, so daß bei einem späteren Invalidenrentengesuch die Summe der, sei es auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung, geklebten Marken mindestens die Zahl 100 ergibt.

Wenn nicht mindestens 100 Marken auf Grund der Versicherungspflicht geklebt sind, also bei Ziff. 2, beträgt die Wartezeit für die Invalidenrente nicht 200, sondern 500 Beitragswochen.

**B. Berechtigung zum Eintritt und Fortsetzung der Selbstversicherung. (§ 14 Abs. 1 Z. B.-G.)**

Bezüglich der in Lit. A Ziffer 2 erwähnten Selbstversicherung ist zu bemerken, daß zu derselben nicht jeder berechtigt ist. Es sind in dem Gesetze ganz bestimmte Berufs- oder Beschäftigungsverhältnisse angegeben, welchen das Recht zur Selbstversicherung verliehen ist. Dieselben sind in § 14 Absatz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes im einzelnen aufgeführt. Dahin gehören

1. die Hausgewerbetreibenden aller Berufszweige (Geschäftsbranchen), soweit nicht die Versicherungspflicht durch Bundesratsbeschluß bereits auf den einen oder anderen Berufszweig ausgedehnt ist. Bis jetzt ist dies nur hinsichtlich der Hausgewerbetreibenden der Tabak- und Textilindustrie geschehen. Allen anderen Hausgewerbetreibenden unter 40 Jahre alt steht also das Recht zur Selbstversicherung zu.

2. Weiter sind berechtigt, sofern noch nicht 40 Jahre alt, in die freiwillige Versicherung einzutreten: Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgesellen, sonstige Angestellten, deren dienstliche

Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, Lehrer und Erzieher, Schiffsführer, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als 2000, aber nicht über 3000 Mark beträgt.

3. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, sofern sie nicht regelmäßig mehr als 2 versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen.

4. Endlich diejenigen Personen, welche, weil sie entweder nur gegen freien Unterhalt oder nur vorübergehend beschäftigt sind, der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Ist vor Vollendung des 40. Lebensjahres auch nur eine einzige Marke auf Grund der Berechtigung zur Selbstversicherung geklebt, so kann die Selbstversicherung ohne Rücksicht auf das Lebensalter weiterhin erfolgen, oder wenn die Selbstversicherung unterbrochen wurde, früher oder später wieder erneuert werden, und zwar kann die Selbstversicherung auch fortgesetzt oder erneuert werden, wenn das ursprüngliche Beschäftigungsverhältnis, auf Grund dessen die Selbstversicherung begonnen wurde, gar nicht mehr besteht.

**C. Wie geschieht die freiwillige Weiterversicherung u. die Fortsetzung der Selbstversicherung?**

1. Der zu Versicherende, welcher bisher oder früher versicherungspflichtig war, läßt sich — wenn er keine gültige Quittungskarte mehr im Besitz hat — beim Bürgermeister (oder Sekretariat für Arbeiterversicherung) seines Wohnortes eine Quittungskarte nach Formular A (gelb) mit fortlaufender Nummer ausstellen.

In diese Karte muß der Versicherte innerhalb zweier Jahre für die Zeit nach dem auf der Quittungskarte angegebenen Ausstellungstage mindestens für 20 Wochen Marken beliebiger Lohnklassen (zu 14 Fig., 20 Fig., 24 Fig., 30 Fig. oder 36 Fig.) einkleben, bei Vermeidung des Verlustes der Renten-Anwartschaft und den übrigen Wohltaten des Gesetzes. Wurde beispielsweise eine Karte am 1. Dezember 1905 ausgestellt, so müssen für die Zeit vom 1. Dezember 1905 bis dahin 1907 mindestens 20 Marken geklebt sein.

Will der Versicherte aber eine möglichst hohe Rente erzielen, so kann er für jede Woche eine Marke und zwar der höchsten Lohnklasse kleben. Mehr als eine Marke für je eine Woche darf nicht geklebt werden.

2. Das gleiche gilt für die Fortsetzung der Selbstversicherung, nur daß hier der Versicherte, um seine Anwartschaft auf Rente zu erhalten, innerhalb zweier Jahre für mindestens 40 Wochen die Marken kleben muß, und zwar ist hier Quittungskarten-Formular B (grau) zu verwenden.

3. Der Versicherte muß jede Marke, die er einklebt, sofort in der Weise entwerthen, daß er auf jede einzelne Marke das Datum der Einklebung in Zahlen deutlich aufschreibt, z. B. für den 24. November 1905 „24. 11. 05“. Zur Entwertung muß Tinte oder ein anderer festhaltender Farbstoff verwendet werden.

4. Der Versicherte hat die Karte jeweils vor Ablauf von 2 Jahren nach dem auf der Karte verzeichneten Ausstellungstag beim Bürgermeister seines Wohnortes zum Umtausch gegen eine neue Karte mit folgender Nummer einzureichen, weil sonst Gültigkeit der Karte verloren geht und Anwartschaft erlöschen kann.

**D. Vorteile der freiwilligen Versicherung.**

Es ergibt sich ohne weiteres, wie man durch einen nur geringen jährlichen Beitrag auch im Wege der freiwilligen Versicherung sich für die Zeiten von Erwerbsunfähigkeit und Alter eine bis an das Lebens-

ende zu zahlende jährliche Rente von mehreren Hundert Mark sichern kann.

In der I. Lohnklasse würde die jährliche Ausgabe für die Versicherung mindestens 1,40 Mark (10 Mark zu 14 Pfg.) in der II. Lohnklasse 2,00 Mark (10 Mark zu 20 Pfg.), in der III. Lohnklasse 2,40 Mark (10 Mark zu 24 Pfg.), in der IV. Lohnklasse 3,00 Mark (10 Mark zu 30 Pfg.), in der V. Lohnklasse 3,60 Mark (10 Mark zu 36 Pfg.) betragen. Bei der Selbstversicherung Lit. B erhöhen sich die Ausgaben für die Versicherung auf das Doppelte (vergl. Lit. C Ziffer 2).

Je mehr Marken und in je höherer Klasse solche gestellt werden, desto höher die Renten, welche auf 300, 400 Mark und noch höher ansteigen, im ungünstigsten Falle aber nie unter 116 Mark jährlich betragen können.

Es kommt ferner in Betracht, daß die Landesversicherungsanstalt ein Heilverfahren durchführen kann und auch regelmäßig durchführt, wenn infolge Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche durch das Heilverfahren abgewendet werden kann.

### E. Auskunftsstellen sind die Großherzoglichen Bezirksämter.

Die unteren Verwaltungsbehörden, in Baden die Großherzoglichen Bezirksämter, sind stets bereit, jede gewünschte weitere Auskunft zu erteilen.

### Ueber die Entwicklung des Geldes und der Währungssysteme.

Ueber die Entstehung und Bedeutung des Geldes ist schon viel geschrieben und gesprochen worden. Dessen ungeachtet ist oft in Kreisen, die sich in ihrem Berufe viel mit Geld und Geldeswert beschäftigen, eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber den Fragen, die den Ursprung und die Bedeutung des Geldes zum Gegenstand haben, zu bemerken. Es dürfte sich daher empfehlen, im Nachstehenden alle die wichtigeren Momente aus der Geschichte des Geldes zusammenzufassen.

Um auf den eigentlichen Ursprung unseres heutigen im Verkehr stehenden Tauschmittels „des Geldes“ zu kommen, müssen wir in der Volkswirtschaftslehre beim Anfang beginnen und uns die geschlossene Hauswirtschaft ansehen. Hier wurde nur das erzeugt, was man wirklich in einer Wirtschaft brauchte. Erst später trat eine Ueberproduktion ein, indem sich die einzelnen Berufe vervollkommneten. Sie suchten ihren Ueberfluß, sei es an Lebensmitteln, oder Waffen oder sonstigen Geräten an ihre Nachbarn, gegen Artikel, die bei ihnen nicht erhältlich, einzutauschen. Dieser Tauschverkehr war nun selbstverständlich ein äußerst beschränkter und man suchte nach einem Gute, welches ein allgemeines Tauschmittel werden könnte. — Es mußte, wenn möglich die Eigenschaften der Teilbarkeit, leichten Beweglichkeit und Dauerhaftigkeit in sich vereinigen, damit man beliebig große Werte darstellen, diese leicht verschicken und vor allem die momentane Ueberproduktion nutzbar für spätere Zeiten erhalten konnte. Schon sehr frühe hatten sich einzelne Völker an diese Frage gemacht und in einzelnen Gütern diese Eigenschaften erkannt. So finden wir als ursprüngliche Formen des „Geldes“ Waren im Tauschverkehr, wie Felle, Vieh, Glasperlen, Salz, Muscheln, Ziegelerde (in Backsteinform gepreßten Lein) usw. Schon Homer erzählt von der Mitgabe, als pecunia (pecus das Vieh). Doch es vereinigten sich in diesen Warengattungen nicht alle die oben erwähnten Eigenschaften, bis man auf die Edelmetalle kam, welche, durch die gewisse Seltenheit ihres Vorkommens, in kleinen Mengen schon einen hohen Wert repräsentierten und ver-

möge ihrer chemischen und physikalischen Beschaffenheit, als bestes Verkehrsmittel in Betracht kamen.

Natürlich dachte man nicht gleich an das Prägen der Metalle, sondern wog Jedem, der eine Ware vertauschen bezw. veräußern wollte, eine entsprechende Menge Edelmetall zu. Die Bezeichnung Pfund, Sterling deutet heute noch darauf hin. So trat an Stelle des Warengeldes ein Edelmetallgewichtsgeld. Im alten Babylonien war es z. B. an der Tagesordnung, daß als Gegenwert der Waren, Goldstaub vorgewogen wurde. Es bedingte daher, daß jeder Handreibende, eine Edelmetallwaage und einen Probierstein zur Hand hatte, um das Gewicht sowie den Feingehalt des Metalls festzustellen, wie dies heute noch in vielen Orten China's der Fall ist.

Wenn nun, wie hier, das Volk auch vor Münzentwertung und Fälschungen gesichert war, so hatte dieses System doch seine Nachteile und man suchte mit dem Fortschritt der Kultur diese Arbeit des Wiegens und auf Rechtheit Untersuchens einem Dritten aufzubürden. Diese Arbeit übernahm der Staat, indem er Metallstücke eine bestimmte Form durch Prägung gab und durch Zeichen den Feingehalt und das Gewicht auf diesen Münzen dokumentierte. Schon im Jahre 700 vor Chr. ließ Darius I. ein Goldstück ähnlich unserem 20-Markstück nach unserem Gelde im Werte von 24 Mk. prägen; ihm folgte bald Carthago und Persien, wo die Soldaten nicht mehr mit ledernem Gelde, wie dies bis dahin üblich war, ausbezahlt werden wollten. Der Staat war somit der Schöpfer des Münzgeldes. Er hat dem Gelde aber auch noch andere wichtige Verwendungsweisen beigelegt, welche uns heute mit dem Begriffe „Geld“ unlösbar verbunden erscheinen, indem er ihm die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels, sowie eines letzten zwangsweisen Erfüllungsmittels für alle Forderungen, auch für solche, deren Charakter ursprünglich keine Geldschuld war, verlieh.

Er verpflichtete seine Angehörigen, das von ihm geprägte Geld zu einem durch das Gesetz bestimmten Werte anzunehmen und schuf somit auch die Währung, d. h. nach valuta, das durch Gesetz bestimmte Zahlungsmittel.

Je nach der Kulturstufe eines Landes kann man nun beobachten, daß die Bevorzugung der Metallsorten, jeweils eine andere war. Bei der niederen Entwicklung eines Volkes fand man niedere Metallsorten, so sehen wir Eisen und Kupfer-Währungen. Die Folge muß sein, daß bei niederer Metallwährung auch die Waren, sowohl als Arbeitslöhne sehr billig waren.

Selbstredend gilt auch hier das Wesen der Währung, welche bedingt, daß Jedermann das Recht haben muß, von diesem oder jenem Metall, aus welchem gerade die Währung besteht, Münzen nach beliebiger Zahl für seine Rechnung ausprägen zu lassen.

Mit der Steigerung der Kultur, greift auch die Erhebung des Geldwertes um sich. Die Ansprüche werden größer, die Waren u. Arbeitslöhne teurer. So sind im Laufe der Jahre die verschiedensten Währungssysteme aufgetaucht, sind teils verschwunden, teils geblieben, und zwar aus dem Grunde, weil in manchen Ländern, das eine oder andere Metall, hauptsächlich Gold oder Silber das Hauptumlaufmittel bildete, in anderen Ländern vielleicht beide zusammen.

Wir unterscheiden nun bei den Metallwährungen hauptsächlich Goldwährung, Silberwährung und Doppelwährung. Die Goldwährung eines Landes bedingt, daß Gold allein frei ausprägbare ist, Silber dagegen nur zu Scheidemünzen verwendet werden; wie dies bei uns seit 1873 der Fall

ist. Unter Scheidemünzen versteht man Teilstücke der Währungsmünzen, die den Zweck haben, den Ausgleich derjenigen Beträge herbeizuführen, welche die Hauptträger der betreffenden Währung nicht glatt begleichen können. Diese Scheidemünzen brauchen in Deutschland nur bis zu 20 Mk. in Silber angenommen werden. Bei der Silberwährung gilt das Gleiche vom Silber, so hatte Deutschland bis zum Jahre 1873 die Silberwährung, wonach die Taler und Gulden, nach dem gesetzlichen Münzfuß ausgeprägt, sowie die vollhaltigen Teilmünzen gesetzliches Zahlungsmittel waren. Die kleineren Münzen brauchten nur bis zu einem gesetzlich bestimmten Höchstbetrage angenommen werden. Heute finden wir die Silberwährung noch in Indien und Mexiko. Besteht für beide Metalle die freie Prägung, so herrscht Doppelwährung oder Bimetallismus, gegenüber der oben erwähnten einfachen Währung oder Monometallismus. Es werden zwei Metalle als gesetzliches Zahlungsmittel geprägt und können beide Metalle nach Belieben für Zahlungen verwendet werden, vorausgesetzt, daß zwischen beiden ein gesetzlich festgestelltes Wertverhältnis, die sogenannte Wertrelation besteht. Fehlt dieser, so spricht man von Paralellwährung und wurde die Bestimmung des Preisverhältnisses zwischen beiden Metallen, dem Verkehr überlassen. So kam es, daß früher in Nordwestdeutschland die Sitte bestand, gewisse Arten von Verträgen in Gold abzuschließen, wobei der Taler Gold, höher als der Taler Silber gerechnet wurde.

Frankreich, welches im Jahre 1803, infolge seiner großen Vorräte an Edelmetallen, die Doppelwährung eingeführt hatte, bewies, daß auch die Doppelwährung nicht ohne Nachteile ist, denn die Geldschwankungen, d. h. die Schwankungen des Wertes der einzelnen Edelmetalle werden jederzeit, wenn die Doppelwährung nicht durch ein größeres Abkommen verschiedener Staaten mehr den Weltmarkt beherrscht, eine einfache Währung wieder näher bringen. Es hängt dieses damit zusammen, daß der internationale Verkehr, die Münzen nur nach dem Werte berechnet, den das Metall gerade auf dem Edelmetallmarkt hat.

Als im Jahre 1848 der Goldpreis höher stand, als er gesetzlich tarifiert war, wurden für Zahlungen nach auswärts das wertvollere Gold verwendet, die silbernen 5 Frankenstücke bildeten die Hauptverkehrsmünzen, selbstredend brachte dies dem Gold ein Agio ein.

Umgekehrt war es in den 50er Jahren, als die kalifornischen u. australischen Goldfelder entdeckt wurden: damals wurden die Silbermünzen gegen ein Agio zur Ausfuhr nach Asien gesucht und es strömte wieder Gold nach Frankreich.

Um diesen Schwankungen entgegenzuwirken, traten im Jahre 1865 Italien, Schweiz, Frankreich und Belgien zusammen und gründeten die lateinische Münzkonvention und faßten den Beschluß, die Frankewährung im festen Verhältnis des Gold- und Silberwertes von 1:15½ aufrecht zu halten. Nach diesem Vertrag, welchem auch Griechenland im Jahre 1868 beitrug, verpflichteten sich diese Länder ihre Gold- und Silbermünzen in gleichem Schrot und Korn, d. h. im gleichen Gesamtgewicht und Feingehalt auszuprägen, sowie gegenseitig an den öffentlichen Kassen, für voll und gleichwertig anzunehmen.

Die erheblichen Silberstürze veranlaßten Frankreich ebenso wie seinen Mißerfolg im Kriege von der freien Silberprägung Abstand zu nehmen und mit den anderen Staaten mehr oder weniger auf die Ausschaltung des Silbers aus dem Geldverkehr zu trachten. Die immer neuen Entdeckungen von Silber und

die zum Ueberflusse noch in Indien auftauchenden Schatzschatze, welche die Silberverwertung dorten auf ein Drittel gegen sonst einschränkte, ferner das Auftauchen der vielen Surrogate in der Industrie, wie Neusilber, Affeniden u. a. halfen, daß das Silber zu enorm niedrigem Preis auf den Markt geworfen wurde.

Wenn auch die Silberkönige in Amerika mit dem Durchdrücken der sogenannten Blond Bills, wonach die amerikanische Regierung im Jahre 1869 hundert Millionen Mark in Silber ausprägen mußte und folgedessen ein Viertel der Gesamtsilberproduktion ankaupte, das Silber wieder in einen annehmbaren Kurs zu bringen versuchten, so sank doch derselbe immer mehr, so daß im Jahre 1873 Amerika die Prägung von Silberdollars verbot. — Die Sherman Bill und später die sogenannten Silberkonferenzen, in welchen Amerika die Staaten veranlassen wollte, zu Gunsten des Silbers einzugreifen, waren ebenso ohne Erfolg.

Die Folgen dieser Silberentwertung waren nun hauptsächlich drei:

1) Die Benachteiligung der Silberproduzenten in den Vereinigten Staaten, Mexiko, Bolivien, Peru, Kanada, Australien und in Europa Deutschland, besonders die Harzgegend; außerdem Oesterreich-Ungarn und Spanien. Vom Jahre 1493—1902 ist die Silberproduktion im allgemeinen um das hundertfache gestiegen. In Deutschland wurden im Jahre 1901 172000 Kgr. produziert. Nach einer Tabelle eines amer. Münzdirektors betrug die Gesamtproduktion des Silbers im Jahre 1901 5387260 Kgr. Trotz allem wurde die Silberproduktion immer noch nicht unrentabel.

2) Sind die Besitzer von Papieren, die in Silberwährung ausgestellt sind geschädigt worden, denn heute wird meist vereinbart, daß die Zinsen in Gold zu entrichten sind.

3) War die Silberbaie eine große Störung im Weltverkehr, denn die Silberpapiere waren fortwährenden Schwankungen ausgesetzt, und Ursache zur Einführung der Goldwährung.

Als Uebergang von der reinen Doppelwährung zur reinen Goldwährung darf man wohl die h i n t e n d e W ä h r u n g ansehen. Diese liegt vor, wenn in einem Lande die Prägung einer Münze aufgehoben, oder nur in sehr beschränktem Umfange für staatliche Rechnung gestattet wurde, wie z. B. in Holland, Nordamerika, Rußland und nicht zu vergessen in Deutschland. Die in Deutschland noch vorhandenen Taler (etwa für 420 Mill. Mark), welche im Verhältnis von 1:15,5 ausgeprägt sind, haben zwar unbeschränkte Zahlungskraft, wie die Goldstücke, allein besitzen keine Prägefreiheit.

Trotzdem wir nun auch auf eine nachhaltige Goldproduktion rechnen können, denn in Australien, sowohl als in Afrika wurden erst in letzter Zeit große Goldminen entdeckt, welche rationeller ausgebeutet werden wie früher, wo man sich an Stelle des Bergbaues mit der Goldgewinnung aus den Alluvialablagerungen, den sogenannten Goldwäschereien begnügte, so können wir nicht mit Bestimmtheit auf eine feste Goldwährung rechnen.

Was die Silberwährung anbetrifft, ist nun nicht mehr viel zu sagen. Die Zukunft von der Produktion hängt von der Nachfrage ab. Eine dauernde Einschränkung der Produktion liegt nicht vor. Die Entdeckung des Allmangandverfahrens brachte wohl eine Schwankung hervor, aber diese sind nie gänzlich zu vermeiden. Außerdem stellten sich der Silberproduktion, namentlich in Peru und Bolivien, den Hauptproduktionsländern immer noch große Schwierigkeiten entgegen, indem keine richtigen Verkehrsmittel vor-

handen sind, und die Leute auf das Feuer mit Lamm-  
dünge, anstatt Kohlen, die man wegen der hohen  
Lage nicht an Ort und Stelle schaffen kann, ange-  
wiesen sind.

Das Wesen der Doppel-Währung besteht also kurz  
zusammengefaßt darin, daß beide Metalle in einem  
festen gesetzlichen Verhältnis zu einander stehen. Früher  
war der Preis für ein Pfund Gold gleich 15 1/2 Pfund  
Silber, infolge der Silberentwertung ist gegenwärtig  
ein Wertverhältnis von 1:30 eingetreten. Die Doppel-  
währung gestattet ferner Privatleuten, beide Metalle  
auszuprägen, d. h. wenn sie bei Heruntergehen des  
Silberwertes, dasselbe ausprägen lassen und zum Voll-  
wert in Zahlung geben können, zur Ausnutzung des  
Münzgewinns.

Ein weiteres Währungssystem bildet die P a p i e r-  
w ä h r u n g. Eine Papierwährung entsteht dann,  
wenn Papiergeld mit der Eigenschaft eines gesetzlichen  
Zahlungsmittels in zu großer Menge ausgegeben wird,  
so daß der Kurs unter Pari sinkt. Es wird dann im  
Verkehr immer noch Papiergeld gerechnet und das  
vollwertige metallische Kurantgeld, soweit es sich im  
Lande erhält, erlangt ein Agio.

Schon in alter Zeit benutzte man in China und  
Cartago Papier als Umlaufsmittel, aber eine aus-  
gedehntere Anwendung fand erst im 18. Jahrhundert  
statt.

Papiergeld und Banknoten, obgleich in der land-  
läufigen Auffassung regelmäßig zusammen geworfen,  
sind ihrem Wesen nach grundverschiedene Dinge.

Man unterscheidet, trotzdem man zu Papiergeld  
alle auf einen Geldwert ausgestellten Wertpapiere rech-  
nen kann, dennoch: Privatpapiergeld und Staatspa-  
piergeld.

Unter letzteres fallen die Banknoten, ihrem Ur-  
sprung nach nur Zahlungspapier, mit Einlösung-  
spflicht ohne Zwangskurs, d. h. sie sollten immer  
eingelöst werden, allein sie werden nur  
in Zahlung genommen, wenn das Ver-  
trauen zu der betreffenden Bank, welche  
sie ausstellen, daß sie zum Nennwert je-  
derzeit in Bar eingelöst werden kann, be-  
steht.

Die Banknote wird von der betreffenden Bank  
bei Gelegenheit der Erteilung eines größeren Dar-  
lehens ausgegeben, und gelangt bei der Rückzahlung  
des Darlehens, auf dem Wege der regulären Rück-  
strömung wieder an die Bank zurück.

Also kann man sagen, die reine Banknote (dazu  
gehören jetzt sämtliche deutsche Banknoten) ist kein Pa-  
piergeld, denn Niemand ist gezwungen, sie bei Zah-  
lungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind an-  
zunehmen.

Anderes ist es mit dem Papiergeld, welches der  
Staat ausgibt. Es ist zu verführerisch für den Staat  
sich durch Ausgabe von Papiergeld eine zinsfreie An-  
leihe zu verschaffen, und es hat solange keine nach-  
teilige Folgen, solange der Staat für eine genügend-  
Deckung sorgt, daß die Staatsbürger nie das Ver-  
trauen zur Rückzahlung verlieren.

Nach Salins sind unsere Reichskassenscheine, welche  
laut dem Gesetz vom 30. April 1874 aus Stücken  
zu 5 u. 20 M. wert, bestehen im Gesamtbetrage von  
120000000 M. durch den im Ullsturm zu Spandau  
laut Gesetz vom 11. November 1871 in 20- und 10-  
Markstücken niedergelegten Kriegsschatz im Wert von  
120 000 000 gedeckt.

Wie also schon erwähnt, kann man hier nicht von  
einer Papierwährung sprechen, diese entsteht erst, wenn  
ein Staat infolge von Krieg, oder anderen politischen  
Krisen gezwungen wird, plötzlich ungeheure Summen

aufzubringen. Die Staatsbürger werden dann nicht  
getragen, ob sie zu der Zahlungskraft des Staates  
und dem von ihm herausgegebenen Papiergeld Ver-  
trauen haben, sondern sie müssen dasselbe zum Zwangs-  
kurs als voll, anstatt Bargeld in Zahlung nehmen.

Die Papierwährung bedingt also 1) Zwangskurs  
gegen Jedermann, 2) Uneinlösbarkeit.

Die Folgen davon werden sein, daß das bisher  
im Umlauf gewesene Metallgeld verdrängt und da  
es dem Auslande gegenüber in Zahlung benutzt wer-  
den kann, wird es höher bewertet als das Papier-  
geld und bekommt Agio. Die Höhe desselben richtet  
sich nach der Erschütterung des Staatskredits. Je  
mehr derselbe erschüttert ist, desto höher wird das  
Agio für Metallgeld sein. Es kommt nun aber auch  
vor, daß der Staat Bankinstitute zwingt, bedeutende  
Summen ihrer Banknoten herauszugeben und sie dann  
von der Einlösung entbindet. Gegenwärtig kennt man  
noch derartiges Papiergeld in Rußland, Argentinien  
und Griechenland, allein diese Staaten hatten von der  
bedenklichen Form der Geldbeschaffung schon ihre  
schlechte Erfahrung gemacht. Mag nun Papiergeld  
entwertet sein, oder nicht, immer ist dasselbe Geld  
und ein Teil der Währung (durante Umlaufsmittel).  
Dagegen ist Zahlung in Banknoten, wie schon erwähnt  
nicht Zahlung an sich, sondern gilt eben nur als  
Zahlung, wenn der Andere damit einverstanden ist.

(Schluß folgt.)

#### Zuständigkeit der Grundbuchhilfsbeamten.

Die Grundbuchhilfsbeamten dürfen die in § 1  
Abs. 1 der Verordnung vom 14. Juli 1904 (Ges.  
und Verordnungsblatt S. 224) genannten Zeugnisse  
nur unter Benutzung von Formularen, wie solche der  
Verordnung als Anlage beigegeben sind, ausstellen.  
Zur Ausstellung von Eigentums- und Lastenzugnissen  
auf Grund anders lautender Formulare sind daher  
die Hilfsbeamten nicht zuständig.

Just.-Min. vom 12. April 1906, Nr. 11837.

#### Briefkasten.

An Herrn Revisor B. Nach Ihrer Mitteil-  
ung hat die Gemeinde K., als sie eine Wasserleit-  
ung baute, mit den Eigentümern der Grundstücke,  
durch welche die Leitung gelegt werden sollte, ohne  
Zuziehung eines Notars einen Vertrag abgeschlossen.  
In diesem Vertrag wurde jedoch von einem Grund-  
bucheintrag nichts erwähnt, und nun sind die Schwie-  
rigkeiten da.

Für künftige Fälle möge man sich folgendes  
merken.

Die Gemeinde kann den Vertrag, in welchem  
sich ihr gegenüber die Grundstückseigentümer zur Dul-  
dung der Leitung gegen Entschädigung verpflichten,  
den sog. obligatorischen Vertrag, ohne Zu-  
ziehung eines Notars abschließen. Denn für den ob-  
ligatorischen Vertrag bestehen keine Formvorschriften.  
Sie muß aber dann auch eine Bestimmung des In-  
halts aufnehmen, daß die Grundstückseigentümer sich  
verpflichten, eine beschränkte persönliche  
Dienstbarkeit (§ 1090 B.-G.B.) auf ihre Grund-  
stücke zu bewilligen und eintragen zu lassen. Auf  
Grund dieses obligatorischen Vertrags sind dann die  
Eigentümer verpflichtet, ihre Bewilligung zur Ein-  
tragung der Dienstbarkeit in formgerechter Weise, d.  
h. entweder notariell oder privatschriftlich mit Unter-  
schriftsbeglaubigung oder zu Protokoll des Grundbuch-  
amts (d. h. des Grundbuchbeamten, nicht aber des  
Hilfsbeamten) abzugeben. Solche wichtige Verträge  
sollten jedoch überhaupt nicht abgeschlossen werden,

ohne daß ein sachkundiger, juristischer Rat eingeholt wird, etwa beim Grundbuchamt anlässlich eines Grundbuchtages.

Zulässig ist auch die Bestellung eines Erbbau-rechts (§ 1012 ff. B. G. B.). Ein Vertrag über die Bestellung eines Erbbau-rechtes muß jedoch nota-riell abgeschlossen werden.

An Herrn Revisor B. in A. Nach Ihrer Mit-teilung hat der Ratsschreiber die Unterschrift auf einer Bürgschaftserklärung beglaubigt. Hierzu war der Ratsschreiber nicht befugt. Gemäß § 24 des bad. Grundbuchausführungsgesetzes in der Fassung vom 8. Juli 1902 sind für die öffentliche Beglaubigung von An-trägen und sonstigen Erklärungen in den Fällen der §§ 29, 30, 32 der (Reichs-)Grundbuchordnung auch der Bürgermeister und bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten der Hilfsbeamte des staatlichen Grundbuchamts am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers oder des Erklärenden zuständig. Eine Bürgschaftserklärung fällt aber selbstverständlich nicht unter die im § 24 des Grundbuchausführungsgesetzes bezeichneten Erklärungen. Dagegen hätte der Bürge seine Unterschrift durch den Bürgermei-ster seine Wohnortes beglaubigen lassen können. Denn § 42 des badischen Rechtspolizeigesetzes (Ges. und B. Bl. 1899, S. 249) bestimmt: „Für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften ist auch der Bürger-meister am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalts-ort des Antragstellers zuständig.“ Der Ratsschreiber dagegen hat nur in seiner Eigenschaft als Hilfsbe-amter Beglaubigungsbefugnis und zwar nur in dem im § 24 des Ausführungsgesetzes bezeichneten Um-fang.

Ferner für die **Gemeinde-Registrierung:**  
**Pallien** für die neue Gemeineregistratur nach amt-licher Vorschrift,  
**Generalia**, gelb Attendeckel,  
**Spezialia**, rot  
**Polizei-Straf-Sachen**, weiß Kanzlei,  
**Publikationsordnung** in 20 Änderungen,  
**Deckstreifen.**

**J. Külby**, die bad. Gemeineregistraturordnung, geb. M. 2.80.

### Rechnungsimpresen:

a. für Gemeinden.	
Leere ohne Vordruck	Kapital-Zins ohne Vordruck
Einnahmen mit Vordruck	Kapital „ mit „
Ausgaben	„ „
Uneigentliche Einnahmen und Ausgaben	„ „
Einnahmen mit Vordruck Nr. 1 bis 22	„ „
Ausgaben mit	Nr. 23 „ 37
Titel mit Vorbericht	n neuester Auflage, wenn mit unserer Firma versehen.
Rechnungsabschluss	
Darstellung	
Voranschlag	
b. für Stiftungen.	
Journal (Kassenbuch).	
Titel mit Vorbericht	
Darstellung des Vermögens und der Schulden	
Laufende Einnahmen	
§ 7. Zinsen aus Grundhockskapitalien	
Ausgaben-Darstellung und Zusammenstellung	
c. für Vormundschaftsrechnungen.	
Titel mit Vorbericht Form. I	
Einnahmen A.	II
„ „ Liegenchafts-Erlös Form. III	
„ „ Ertrag „ IV	
Ausgaben B.	V
Tagebuch (Kassenbuch)	VI

In unserem Verlage ist die dritte **neubearbeitete** Auflage:

### Anleitung zur Statistik und zur Kassen- und Rechnungsführung der badischen Kranken- und Hilfskassen

von **Oberrechnungsrat G. Muser**

erschienen.

Ferner für die bevorstehende Manöverzeit:  
Abchrift d. Katasters (nach Muster in d. Zeitschrift)  
Einquartierungsbillets für Gemeinde und Offiziere  
Einquartierungskataster  
Einteilung d. einquartierungspflichtig. Einwohner  
Einquartierungsliste  
Liquidation über verabreichte Fournage  
Zusammenstellung über verabreichte Fournage  
Liquidation über Marschverpflegung  
Fournagequittung, Servisliquidation, dt. Form. F  
Bescheinigung über Vorspann  
Liquidation über gestellten Vorspann  
Quartierbescheinigung  
Liquidation über Flurbeschädigung

**Bonndorfer Buchdruckerei Spachholz & Ehrath**, Bonndorf bad. Schwarzw.



Erste, älteste, größte, vornehmste Firma dieser Art Deutschlands, die weltberühmte, hahnenförmige u. Fahrrad-Firma **GROSSHIMA M. JACOBSOHN**, Hofstraß. 24, Lindenstraße 129, Lietsch v. Post, Preussisch-Siemens- und Reichs-eisenbahn - Besamten-verein, Lehrer-, Mi-litär-Kriegervereinon ganz Deutschlands vorsondet die neueste deutsche hochmorgige Singer - Nähmaschine „Krone“ für alle Arten Näharbeiten, Schneidwerk, 40, 44, 48, 50 Mark, 4 wöchentliche Probezeit, 4 Jahre Garantie, Wasch-Bott - ganz billiger.

**Militaria-Zolleräder** höchstanspruchsgemäß, habn- und Bombenkreisen in Militär-, Post-, Beson-derheit beliebteste Marken, 90 Mk. an, durch direkten Bezug 30% Er-sparnis, Katalog, Anordnungen ko-schick, Ma-schinen in allen Staaten Deutschlands zu beschaffen.

Den Herren Bürgermeistern, Gemeinerechnern und Rech-nungstellern teilen wir mit, daß wir die Impresse „**Darstellung des Schulprüfungsvermögens** und der **Deckungsmittel zum Schulaufwand**“,

nach Erlass Großh. Oberschulrats vom 27. Mai 1906, ange-fertigt haben und zum Preise von 15 Pfg. in beliebiger Anzahl von uns zu haben ist. Jeder Impresse wird eine Erläuterung beigelegt.

### Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

**Geschäftsstelle: Sparkassentrolleur Zier in Bonndorf,**

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz** (Schützenstr. 20) wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.